



Tierpflegevertrag

Ein Herz für Streuner e.V. (nachfolgend ‚Eigentümer‘) übergibt an

den Pflegenden:

Name: XX
 Geburtsdatum: XX
 Straße und Hausnr.: XX
 PLZ und Ort, Land XX
 Mobil/Telefon: XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 E-Mail: XX
 ausgewiesen durch Personalausweis Nr./Reisepass-Nr.: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

das nachfolgend bezeichnete Tier:

Name:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Geburtsdatum*:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Art:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Rasse:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Geschlecht:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Farbe:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Kastriert:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Herkunftsland:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Chip-Nr.:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Vertragsnummer:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

* Bei dem angegebenen Geburtsdatum handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage des aktuellen physischen Zustandes des Tieres, die von einem Tierarzt in Rumänien vorgenommen wird.

Ein Herz für Streuner e.V. bleibt während der Dauer des Pflegevertrages Eigentümer des Tieres.

Sachschäden in der Pflegestelle und Personenschäden außerhalb der Pflegestelle, die durch das Tier verursacht werden, sofern keine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verursachung durch den Pflegenden erfolgt ist, werden ab einem Betrag von 1000 Euro von dem Eigentümer getragen. Personenschäden an in der Pflegestelle lebenden Personen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Information für Pflegestelle:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Gesundheitszustand des Tieres:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Ärztliche Behandlungen:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Es werden folgende Papiere ausgehändigt: EU Heimtierausweis

Zusätzliche Informationen:

(Mit Abschluss des Vertrags wird unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen) der in der Zusatzvereinbarung genannte Betrag fällig, der sich aus Schutzgebühr und Kautions für das Sicherheitsgeschirr zusammensetzt. Nach erfolgreichem Zahlungseingang des Gesamtbetrages sowie) Nach Eingang des vom Pflegenden unterschriebenen Vertragsexemplars, wird der Hund zum vertraglich vereinbarten Termin übergeben.

Übergabedatum des Tieres in die Pflegestelle: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Je nach Bundesland gelten unterschiedliche Bedingungen und Vorgaben für Pflegestellen. Bitte stellen Sie den Kontakt zu Ihrem zuständigen Veterinäramt her und holen Sie die Erlaubnis ein, als Pflegestelle für einen Verein, mit Erlaubnis nach § 11 TierSchG, tätig zu werden. Der Pflegenden versichert, dass seine Tätigkeit beim zuständigen Veterinäramt angemeldet und dort genehmigt wurde.

§ 1 Der Pflegenden des genannten Tieres verpflichtet sich:

- Das Tier unter Beachtung des Tierschutzgesetzes in art- und ordnungsgemäßer Pflege im Wohnbereich zu halten, jegliche Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und nicht durch Dritte zu dulden und das Tier nicht – auch nicht vorübergehend – im Freien anzubinden, im Zwinger oder im Freien zu halten oder an die Kette zu legen.
- a) Das ihm zur Pflege überlassene Tier regelmäßig und ausreichend mit Futter, mindestens mittlerer Art und Güte, auf seine Kosten zu füttern. b) Den individuellen Bedürfnissen des Hundes durch artgerechte Auslastung gerecht zu werden. c) Dem Tier unbedingt Familienanschluss zu gewähren und es soweit wie möglich nicht alleine zu lassen.

3. Das Tier weder zu vermitteln, verkaufen, verschenken oder ohne Einwilligung des Vereins Ein Herz für Streuner e.V. in die dauernde Obhut einer anderen Person zu geben.
4. Das Tier weder zur Zucht, Vermehrung oder zum Verzehr zu verwenden. Es muss Sorge getragen werden, dass das Tier sich nicht weiter vermehrt. Werden dennoch Junge geboren, ist EHfS unverzüglich zu verständigen. Die Jungen dürfen nur mit einem Schutzvertrag von EHfS an Dritte abgegeben werden.
5. Das Tier nicht zu Tierversuchen zur Verfügung zu stellen.
6. Das Tier **an der Leine** und mit **Sicherheitsgeschirr** zu führen. Eine Befreiung von Leine und Sicherheitsgeschirr ist nur **nach Abprache mit dem Eigentümer** erlaubt. Das Sicherheitsgeschirr wird vom Verein kostenlos zur Verfügung gestellt. Wenn der Pflegende gegen diese Verpflichtung verstößt und der Hund entläuft und der Eigentümer den Einsatz eines Pet Trailers für erforderlich hält, sind die Kosten für den Einsatz des Pet Trailers von dem Pflegenden zu tragen.
7. Dafür Sorge zu tragen, dass das Tier während der Dauer des Vertrages nicht entlaufen kann, keinen Schaden erleidet und keinem Dritten bzw. anderen Tieren einen Schaden zufügt. Entlaufene Tiere sofort dem Tierschutzverein zu melden und geeignete Maßnahmen zur Wiederfindung des Tieres einzuleiten.
8. Ein Herz für Streuner e.V. unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls das Tier abhandenkommt, stirbt oder aufgrund tierärztlichen Rates bei einer unheilbaren Krankheit eingeschläfert werden muss.
9. nicht kompetenten Dritten nicht die Aufsicht über das Tier zu überlassen (Spaziergänge, etc.)
10. bei einem Wohnungswechsel die neue Anschrift unaufgefordert schriftlich mitzuteilen
11. falls das Tier aus irgendeinem Grund nicht mehr gehalten werden kann, mit Ein Herz für Streuner e.V. gemeinsam eine Lösung zu finden, das Tier artgerecht unterzubringen. In dem Fall, in dem das Tier den Haushalt unverzüglich verlassen muss, verpflichtet sich der Pflegende für etwaige Unterbringungskosten einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,- Euro täglich zu zahlen, bis ein adäquater Platz gefunden wird, längstens für die Dauer eines Monats
12. das Eigentum und die umfassenden Bildrechte an allen Bildern und Videos, des ihm zur Pflege überlassenen Tieres, die während der Pflegestellen-Zeit für die Vermittlung des Tieres dem Verein zur Verfügung gestellt oder auf Facebook gepostet werden, vollständig an den Verein Ein Herz für Streuner e.V. zu übertragen. Die Bildrechte gelten für die Verwendung in allen Medien (Online, Mobile, Print) auf unbegrenzte Zeit.
13. die Anmeldung nach dem Landeshundegesetz - falls erforderlich - sowie die Anmeldung des Hundes bei der Steuer, im Falle einer Steuerpflicht, unaufgefordert vorzunehmen. (s. auch 3.3) Der Pflegende muss sich kündigt machen, wann der Hund in seiner Gemeinde für die Steuer angemeldet werden muss und die Anmeldung selbständig durchführen.
14. keine aversiven Trainingsmethoden anzuwenden. Unter aversiven Trainingsmethoden versteht man, dem Hund Schmerz bereitende, ablehnende, unangenehme, ihn erschreckende und verängstigende Reize setzende Hilfsmittel. Diese aversiven Trainingshilfsmittel sind als tierschutzrelevant eingestuft. Sie werden von uns strikt abgelehnt. Dazu gehören u.a. Würge-, Stachel-, Sprüh- und Antibell-Halsbänder, Wurfketten, Disc-Scheiben, Schüttelboxen, Elektroschock, Signal- sowie Moxon-Leinen und auch der Einsatz von Wasser (Wasserspritzpistolen, Wasserflaschen, etc).

§ 2 Der Pflegende versichert:

1.
 - a.) Über ausreichende Kenntnisse im Bereich des Hundewesens und der Haltung/Führung/Auslastung eines Hundes zu verfügen.
 - b.) über ausreichend Zeit für das Tier zu verfügen, wobei hier die individuellen Bedürfnisse des Tieres maßgebend sind.
 - c.) die ordnungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem jeweiligen Landeshundegesetz (ggf. Sachkundenachweis, Zuverlässigkeit, Anmeldung, ggf. Erlaubnis des zuständigen Veterinäramts, etc.) bis zur Inbesitznahme des Tieres geschaffen zu haben und während der Dauer des Vertrages ordnungsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Tier zu beachten.
 - d.) Dem Eigentümer die Möglichkeit zu geben, in regelmäßigen Abständen nach Terminabsprache die Pflegestelle zu besuchen.
2. Beauftragten Personen des Vereins den Zugang zum Tier/zu den Tieren jederzeit zu erlauben. Ein Herz für Streuner e.V. ist berechtigt, die Tierhaltung unangemeldet zu kontrollieren. Erfüllt die Pflegestelle trotz Abmahnung nicht ihre Vertragsverpflichtungen, so ist Ein Herz für Streuner e.V. berechtigt, die Herausgabe des Tieres zu verlangen.

§ 3 Pflichten des Eigentümers

1. Tierarztkosten übernimmt bei Bedarf der Eigentümer. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a. Tierarztbesuche zur Vorsorge, bzw. für eine Routineuntersuchung sind vorher mit Ein Herz für Streuner e.V. abzusprechen. Tierschutzpreise sind anzufragen und Kostenvoranschläge einzuholen.
 - b. Bei Verhaltensauffälligkeiten ist unverzüglich der Eigentümer zu unterrichten.
 - c. Notfälle sind so bald wie möglich zu melden.
 - d. Die Kosten können nur gegen Rechnung zurückerstattet werden.
 - e. Folgebehandlungen, Medikamentengabe, größere Laboruntersuchungen oder ärztlich empfohlene Euthanasie des Tieres sind ebenfalls vorher mit Ein Herz für Streuner e.V. abzusprechen.
 - f. bei Verstößen gegen die oben geregelten Pflichten des Pflegenden werden keine Kosten erstattet.
 - g. Für den Fall, dass der Pflegende das Tier/den Hund übernimmt, ist der Eigentümer berechtigt, die bisher von ihm verauslagten Tierarzkosten von dem Pflegenden zur Hälfte zurück zu verlangen. Der Eigentümer verpflichtet sich, dieses Recht nicht missbräuchlich auszuüben.
 - h. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung, für ansteckende Krankheiten, die von dem überlassenden Tier ausgehen.
2. Der Eigentümer verpflichtet sich darüber hinaus, dem Pflegenden während der Dauer des Vertrages beratend zur Seite zu stehen, dies betrifft sämtliche kynologischen Fragen, sowie Fragen der Fütterung, Haltung und Unterkunft. Soweit Hundeschule und oder Therapie erforderlich sein sollte, übernimmt der Eigentümer nach Absprache die Kosten hierfür.
 3. Der Eigentümer verpflichtet sich, die Kosten der Anmeldung nach dem Landeshundegesetz im Falle der Erforderlichkeit sowie die Steuer im Falle einer Steuerpflichtigkeit zu tragen.
 4. Der Eigentümer versichert, dass das Tier ausreichend haftpflichtversichert ist.
 5. Ein Sicherheitsgeschirr kostenlos dem Pflegenden zur Verfügung zu stellen.
 6. Der Eigentümer erklärt, den Pflegenden vor Abschluss des Pflegevertrages über alle relevanten Umstände, die das Wesen, die Gesundheit und die Vergangenheit des Tieres betreffen, soweit ihm diese Umstände bekannt sind, aufgeklärt zu haben. Der Eigentümer versichert daher, nach bestem Wissen und Gewissen und in verantwortlicher Wahrnehmung seiner ihm satzungsmäßig obliegender Pflichten dem Pflegenden das Tier zu überlassen. Der Pflegende wurde auch ausführlich darüber aufgeklärt, dass es sich bei dem ihm im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Tier um ein Tier aus dem Tierschutz handelt, dessen Lebenslauf möglicherweise nicht bekannt ist. Haltungs- und genetisch bedingte Defekte sind daher jederzeit möglich.

§ 4 Bei einer Übernahme des Tieres in Endstelle, fällt eine Schutzgebühr in Höhe von 500€ an sowie die Kautions für das Sicherheitsgeschirr in Höhe von 40€. Der Gesamtbetrag in Höhe von 540€ ist **innerhalb einer Woche** zu überweisen, andernfalls bleibt das Tier in der Vermittlung und kann jederzeit über den Verein weitervermittelt werden. Die Höhe der Schutzgebühr kann im Einzelfall abweichen. Bei Nichtzahlung der Schutzgebühr, beginnt nach 4 Wochen ein Mahnverfahren, dessen Kosten von der Pflegestelle getragen werden. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Weiterhin ist der Verein berechtigt, das Tier jederzeit zurück in die Obhut des Vereins zu nehmen.

§ 5 Bei auftretenden Schwierigkeiten mit dem anvertrauten Tier ist Ein Herz für Streuner e.V. unverzüglich zu verständigen. Sind die Probleme so gravierend, dass das Tier für die Pflegestelle nicht mehr tragbar ist, muss mind. 14 Tage Frist gewährt werden, damit der Eigentümer einen anderen geeigneten Platz für das Tier findet.

§ 6 Für den Fall, dass die Pflegestelle ihre vertragliche Pflichten nach §1.1, §1.2, §1.3, §1.4, §1.5, §1.6, §1.7 nicht erfüllt, fällt eine Vertragsstrafe von **500,-€** an. Vertragliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

§ 7 Der Verein Ein Herz für Streuner e.V. ist berechtigt, dass Tier zum Zwecke der Vermittlung jederzeit nach vorheriger Terminabsprache aus der Pflegestelle zu nehmen. Eine Kündigung des Vertrages ist hierzu nicht erforderlich. Der Eigentümer verpflichtet sich, bei Vermittlung die Empfehlungen des Pflegenden zu beachten. Der Pflegende hat allerdings keine Entscheidungsbefugnis an wen und zu welchem Zeitpunkt das Tier vermittelt wird.

§ 8 Darüber hinaus ist der Eigentümer ebenfalls berechtigt, ohne vorherige Kündigung des Vertrages das Tier im Fall des Verstoßes des Pflegenden gegen seine vertraglichen Pflichten, wobei der einmalige Verstoß gegen §1.1 - §1.7 sowie §2 ausreicht, das Tier unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes aus der Pflegestelle zu nehmen.

§ 9 Mündliche Abreden neben diesem Vertrag haben keinerlei Geltung. Änderungen und Ergänzungen des obigen Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 11 Gerichtsstand für beide Teile ist der Wohnort/Sitz des Eigentümers. Der Pflegevertrag ist zweifach auszufertigen und je ein Exemplar an die/den Pflegende/n und an den Eigentümer auszuhändigen. Zusätzliche getroffene Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden. Siehe §12.

§ 12 Besondere Vereinbarungen und Absprachen:
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

OPTIONAL

Zusatzvereinbarung zum Tierpflegevertrag

- Der Pflegende erhält eine **Übernahme-Option**, für die die Schutzgebühr und Kautions für das Sicherheitsgeschirr spätestens bei Übergabe des Hundes fällig werden. Diese Option gilt für die ersten drei Wochen nach Übergabe. Wird von der Option kein Gebrauch gemacht, geht der Hund zurück in die Vermittlung und die Schutzgebühr (inklusive Kautions Geschirr) wird zurückerstattet.
Schutzgebühr: XXXX Euro / Kautions Sicherheitsgeschirr: **XXXX** Euro
- Wird die Option ausgeübt, hat der Übernehmer innerhalb einer Woche nach Ausübung der Option den Endstellenvertrag zu unterzeichnen.
 - Verstreicht die Frist von einer Woche, ohne dass der Vertrag unterzeichnet wurde, ist der Eigentümer berechtigt, den Hund wieder in die Vermittlung zu nehmen. Der Pflegende ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Eigentümers, den Hund an den Eigentümer herauszugeben.
 - Der Verein ist allerdings nicht verpflichtet, den Hund unverzüglich aus der Pflegestelle zu nehmen.
 - Die Zahlung der Schutzgebühr in Höhe von XXXX Euro verfällt.
- Tierarztkosten für Hunde mit Übernahme-Option werden **nicht** vom Verein übernommen.
- In dem Fall, in dem der Hund den Haushalt unverzüglich verlassen muss (gleich aus welchen Gründen), verpflichtet sich der Pflegende für etwaige Unterbringungskosten, die dem Eigentümer entstehen (z.B. Hundepension) aufzukommen, bis ein adäquater Platz gefunden wird.
- Eine Weitergabe an Dritte oder an Institutionen Tierheime, usw. ist ausdrücklich untersagt.
- Für den Fall, dass der Pflegende gegen Ziffer 5 verstößt, wird eine Vertragsstrafe von 400,- Euro fällig.
- Der Übernehmer verpflichtet sich ab dem Übernahmetag des Hundes, für diesen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihn nach den jeweiligen Vorgaben der zuständigen Gemeinde bei der Hundesteuer anzumelden.
- Das Tier wird durch den Verein Ein Herz für Streuner e.V. automatisch bei Tasso e.V. auf den Pflegenden mit Option um- bzw. angemeldet. Tasso e.V. ist ein Haustierregister. Hier wird das Tier kostenlos registriert, um es bei einem Verlust identifizieren und den Halter auffindig machen zu können. Bei Rückgabe des Tieres an den Verein, wird das Tier entsprechend umgemeldet.
- Diese Zusatzvereinbarung habe ich gelesen und erkenne sie in allen Einzelheiten an.

Ich stimme einer Weitergabe meiner Daten an Tasso e.V. zu. Die Datenschutzerklärung von Tasso e.V. habe ich vorab erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden. In Kenntnis dieser Regelungen stimme ich der Weitergabe meiner Daten ausdrücklich zu.

Den Vertragstext habe/n ich/wir vollständig und genau gelesen und erkenne/n ihn in allen Einzelheiten an. Zusatzvereinbarungen siehe §12. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Pflegende, den Tierpflegevertrag genau gelesen, verstanden und eine Ausfertigung erhalten zu haben. Er erkennt ihn in seinem vollen Inhalt als rechtsverbindlich an. Die Selbstauskunft für Pflegestellen ist Bestandteil dieses Vertrages. Ich bestätige die Einwilligung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO.

Ort: München

Datum: XXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Ein Herz für Streuner e.V. – Unterschrift Eigentümer

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Unterschrift Pflegende(r) (Vor- und Nachname)

Ein Herz für Streuner e.V. - Vorschau